

2
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 223 Abs. 1; § 519

Zur Berechnung der Berufungsbegründungsfrist, für
die der Vorsitzende in seiner Verlängerungsverfügung
den 15. September als Endzeitpunkt bestimmt hat.

BGH, Urt. v. 18. September 1973 - VI ZR 200/72 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 200/72

URTEIL

Verkündet am
18. September 1973
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED] AG, [REDACTED] K [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand:
Ludwig-Theodor v. R [REDACTED], Gerd H [REDACTED],
Dr. Albert K [REDACTED], Rolf K [REDACTED], Dr. Karl-Heinz M [REDACTED],
Dr. Hugo R [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den am [REDACTED]. [REDACTED] 1955 geborenen minderjährigen Dieter
H [REDACTED], [REDACTED] R [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Herbert A [REDACTED],
wohnhaft ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber sowie die Richter Prof. Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dr. Steffen und Dr. Kullmann

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 10. Juli 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Anlaß eines Verkehrsunfalls auf Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Die Beklagte hat fristgerecht Berufung eingelegt. Vor Ablauf der bis zum 5. Juli 1971 verlängerten Berufungsbegründungsfrist hat die Beklagte um weitere Verlängerung der Frist "bis zum 15. September 1971" nachgesucht und dabei erklärt, der Kläger sei mit einer nochmaligen Verlängerung einverstanden. Am 5. Juli 1971 hat der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Senats die Verlängerung "bis einschließlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

15. September 1971" verfügt; hiervon ist der Beklagten am selben Tag Mitteilung gemacht worden. Die Berufungsbe-
gründung ist am 28. Oktober 1971 eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig
verworfen, weil die Begründungsfrist nicht gewahrt sei.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung
des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung an das
Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

I.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die
Frist zur Begründung der Berufung mit dem 15. September 1971
endete, mithin die Berufung der Beklagten nicht rechtzeitig
begründet worden sei. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann
Grundsatz, daß der in die Gerichtsferien fallende Teil der
Begründungsfrist erst nach dem Ende der Ferien zu laufen
beginne, wenn der Endzeitpunkt der Frist innerhalb der Ge-
richtsferien liege, hier keine Anwendung finden. Denn hier
sei ausdrücklich nur eine Fristverlängerung bis zu einem
bestimmten Zeitpunkt, dem 15. September 1971, beantragt wor-
den.

2. Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht
gefolgt werden.

Nach § 223 Abs. 1 Satz 1 u. 2 ZPO wird der Lauf der
Frist zur Begründung eines Rechtsmittels in einem Rechts-

streit, der nicht Feriensache ist, durch die Gerichtsferien in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September gehemmt; der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Im vorliegenden Rechtsstreit hat dies nach den hierzu von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entwickelten Grundsätzen dazu geführt, daß die Begründungsfrist erst 63 Tage nach dem Ende der Gerichtsferien ablief, so daß die Berufung am 28. Oktober 1971 rechtzeitig begründet worden ist.

a) Nach diesen Grundsätzen ist es für die Anwendung des § 223 Abs. 1 ZPO ohne Bedeutung, ob die von ihm erfaßten Fristen, zu denen auch richterlich verlängerte Fristen für die Begründung von Rechtsmitteln gehören (Satz 2 des Abs. 1 der §§ 519, 554 ZPO), nach einem Zeitraum oder einem in die Gerichtsferien fallenden Endzeitpunkt bestimmt sind. Denn der Wortlaut der Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Zeitraum und Endtagesfristen; auch besteht kein innerer sachlicher Grund für eine solche Unterscheidung (BGHZ 27, 143, 145; BGH Urteile vom 9. Oktober 1952 - IV ZR 215/51 = LM ZPO § 519 Nr. 7; vom 22. Dezember 1953 - V ZR 78/52 = LM BGB § 133 (A) Nr. 4 unter Bezugnahme auf RGZ (VS) 120, 1; vom 28. Januar 1971 - IX ZR 50/70 = LM ZPO § 519 Nr. 63). Danach wird eine vom Vorsitzenden verlängerte Frist zur Begründung eines Rechtsmittels durch die Gerichtsferien auch dann gehemmt, wenn das Ende der Frist nicht durch Ablauf eines Zeitraums, sondern durch einen Endzeitpunkt bestimmt und als solcher ein in die Gerichtsferien fallender Tag gewählt worden ist. Deshalb läuft auch eine solche Endtagesfrist mit ihrem in die Gerichtsferien fallenden Teil nach dem Ende der Ferien weiter; der Umstand, daß

das für das Ende der Frist vorgesehene Datum bereits verstrichen ist, spielt keine Rolle. Sie endet erst mit Ablauf des Zeitraums, der auf den in die Gerichtsferien fallenden Teil der Frist entfällt.

b) Allerdings war in den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen im Gegensatz zum vorliegenden die Fristverlängerung nicht nach einem bestimmten Tag, sondern um Zeitabschnitte erbeten und der vom Vorsitzenden demgemäß verfügte Endzeitpunkt zudem nicht an das Ende, sondern (mitten) in die Gerichtsferien gelegt worden. Indes führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung im vorliegenden Fall. Daß der Endtermin innerhalb der Gerichtsferien liegt, ist für sich allein kein ausreichender Grund für eine unterschiedliche Beurteilung der Hemmungswirkung der Gerichtsferien. Die Rechtssicherheit verlangt für die Berechnung prozessualer Fristen klare, unschwer überprüfbare, von den Besonderheiten des Einzelfalls absehbare Maßstäbe, die der hier gegebene Umstand, daß der Endtermin für die Begründung des Rechtsmittels auf den letzten Tag der Gerichtsferien und nicht an ihren Anfang oder in ihre Mitte gelegt worden war, nicht bietet. Ebensowenig kann aufgrund einer in solchen Fällen ohnehin nur sehr begrenzt zulässigen Auslegung der richterlichen Verlängerungsverfügung festgestellt werden, daß der Vorsitzende die Frist nur bis zum Beginn der Gerichtsferien, den 15. Juli 1971, verlängert hat, wie dies das Berufungsgericht tut. Zwar wird in Fällen, in denen ein nach den Gerichtsferien liegender Endzeitpunkt bestimmt ist, verständigerweise davon auszugehen sein, daß die Gerichtsferien bei dieser Fristsetzung bereits eingerechnet sind (vgl. RG JW 1926, 1557; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht

10. Aufl. § 72 VI 2; siehe auch RGZ (VS) 120, 1, 2). Hier-
von kann jedoch in Fällen, in denen wie hier ein in die
Gerichtsferien fallender Endzeitpunkt bestimmt ist, nicht
ausgegangen werden. Auch insoweit gilt, daß bei Beurteilung
dieser Fristen klare, ohne weiteres zu übersehende Be-
rechnungsmaßstäbe zugrundegelegt werden müssen. Daß die
Beklagte selbst die Festsetzung dieses bestimmten Zeit-
punkts beantragt hat, reicht entgegen der Annahme des Be-
rufungsgerichts für eine eindeutige Feststellung in dieser
Richtung nicht aus; vielmehr spricht alles dafür, daß die
Bedeutung der Gerichtsferien für den Fristenablauf weder
von der Beklagten noch von dem verfügenden Richter zu-
treffend beurteilt worden ist.

II.

Das Berufungsgericht hat hilfsweise ausgeführt, einer
Inanspruchnahme der Fristverlängerung über den 15. Septem-
ber 1971 hinaus stehe die Einrede der Arglist entgegen. Es
verstoße gegen Treu und Glauben, daß die Beklagte die Ver-
längerung der Berufungsbegründungsfrist ausdrücklich nur
bis zum 15. September 1971 begehrt und hierzu die Zu-
stimmung des Gegners eingeholt habe, nunmehr aber unter
Berufung auf die ihr schon vorher bekannte Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofes eine Frist weit über diesen Zeit-
punkt hinaus für sich in Anspruch nehme.

Auch diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil
nicht.

Richtig ist zwar, daß der Grundsatz von Treu und
Glauben (§ 242 BGB) auch auf dem Gebiet des Verfahrens-

rechts und insbesondere dem des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens gilt. Das Berufungsgericht hat aber die Tragweite dieses Grundsatzes in dem vorliegenden Fall verkannt. Es kann dahinstehen, ob die Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben in Fällen der vorliegenden Art nicht von vornherein durch das öffentliche Interesse an dem sicheren Ablauf des Verfahrens ausgeschlossen ist (vgl. hierzu Baumgärtel ZZP 69 (1956) 89, 96; Staudinger/Weber BGB 11. Aufl. § 242 Rdz. A 58; Soergel/Siebert/Knopf, BGB 10. Aufl. § 242 Rdz. 70; Erman/Sirp, BGB 5. Aufl. § 242 Rdz. 33). Denn jedenfalls fehlt es an einem durch die Endtagesfrist geschaffenen Vertrauensstatbestand, auf den sich die Beklagte berufen könnte. Für die Wirksamkeit und Dauer der richterlichen Fristverlängerung kommt nämlich nicht dem Verlängerungsantrag, sondern der die Verlängerung bewilligenden Verfügung des Vorsitzenden die maßgebende Bedeutung zu (vgl. BGH Urteile vom 14. Juli 1953 - V ZR 87/52 = LM ZPO § 554 Nr. 3; v. 27. März 1963 - VIII ZR 186/61 = LM ZPO § 554 Nr. 30; siehe ferner RGZ 160, 307, 309; BAG NJW 1962, 125; 1962, 1413). Es lag allein bei dem Vorsitzenden des mit der Sache befaßten Senats, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verlängerung der Frist zu befinden. Daran ändert auch nichts, daß nach § 225 Abs. 2 ZPO bei einer weiteren Verlängerung, um die es hier ging, der Gegner angehört werden soll. Diese Vorschrift setzt nicht das Einverständnis des Gegners voraus. Fristverlängerungen, die unter Verletzung des Anhörungsbotes ergehen, sind wirksam (RGZ 150, 357, 361).

Auch sonst bieten sich keine Anhaltspunkte dafür, daß das Verhalten der Beklagten als unzulässige Rechtsausübung zu bewerten wäre.

III.

Auf die Revision der Beklagten war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dr. Steffen

Dr. Kullmann